

Bescheinigung

über Barleistungen der Krankenkasse zur Vorlage beim Arbeitgeber

(Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle)

Herr / Frau / Fräulein

(Name)

(Vorname)

25.4.17

(Geburtsdatum)

(Wohnort und Wohnung)

(Mitglied der unterzeichneten Ortskrankenkasse)

ist / war vom 8.6.58 19 bis zum 20.6.58 19 krank und arbeitsunfähig

Die Arbeitsunfähigkeit besteht / bestand laut vorliegender ärztlicher Bescheinigung wegen

a) Krankheit (§ 182 RVO)

(Arbeitsunfall / Berufskrankheit [§ 558 RVO] / Rückfall - ja - nein)

b) Heilmaßnahmen nach §§ 187, 363, 1236 ff. RVO

1. Beginn der Arbeitsunfähigkeit 8.6.58
2. Krankengeldanspruch (Hausgeldanspruch) ab 8.6.58
3. 14. Tag der Arbeitsunfähigkeit
4. 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit
5. Zwischenbescheinigung: Barleistungen gewährt vom bis 20.6.58
6. Schlußbescheinigung: Letzter Krankengeld- (Hausgeld-) Tag

Berechnung des Krankengeldes

Kalendertäglicher Grundlohn 17.- DM

Kalendertägliches Krankengeld in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit

65 % des Grundlohns = 11,05 DM

und, soweit für den 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt gezahlt wurde,

für diesen Tag gekürztes Krankengeld DM

Die Zahlung der Barleistungen erfolgte wegen Krankheit nach § 182 (§ 186) RVO

Für die Dauer der Heilmaßnahmen vom bis wurden die Barleistungen nach § 187 - § 363 - §§ 1236 ff. RVO gezahlt.

Die Barleistungen ruhen nach § RVO vom bis

Die Barleistungen werden für die Karenztage gezahlt, wenn

- a) es sich um einen Rückfall handelt
- b) ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt
- c) die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Wochen, also über den in Ziffer 3 angegebenen Zeitpunkt hinaus dauert

Bei Krankenhauspflege oder während eines Kuraufenthalts wird an Stelle des Krankengeldes Hausgeld nach gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen gezahlt. Die Höhe des vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschusses zum Krankengeld bleibt für die Dauer der Hausgeldzahlung unverändert.

Hannover, den 20. Juni 1958 195

Allgemeine Ortskrankenkasse Hannover

Der Geschäftsführer

A. A.

Berechnung des Arbeitgeberzuschusses

1. Beginn des Arbeitsverhältnisses 2. Februar 1958

Kündigung durch entfällt zum _____

2. a) Anspruch auf Zuschuß: ja/nein
 ggf. 8.6.1958 (erster Tag) 20.6.1958 (letzter Tag) = 13 Kalendertage

b) Anspruch auf Zuschuß entfällt für die Tage 8.+9.6.1958 = 2 Kalendertage
 danach = 13 Kalendertage

3. Durchschnitts Bruttoarbeitsentgelt der letzten vier Wochen – des letzten Monats – des entsprechenden Lohnabrechnungszeitraumes DM _____
 davon gesetzliche Lohnabzüge:

(Lohnsteuer) _____ (Kirchensteuer) _____ (Soz. Vers.) _____ DM _____

4. Nettoarbeitsentgelt DM _____

a) davon 90% DM _____

b) je Kalendertag – geteilt durch _____ Tage = DM _____

5. Berechnung des Zuschusses je Kalendertag

a) 90% des Nettolohnes je Kalendertag DM 15.30

b) Krankengeld je Kalendertag DM 11.05

c) Unterschiedsbetrag = Krankengeldzuschuß je Kalendertag DM 4.25

d) Krankengeldzuschuß bei Arbeitsentgelt während Arbeitsunfähigkeit (erster Tag) DM _____

6. Zuschuß zum Krankengeld für 13 Tage (nach Nr. 2 und Nr. 5c und 5d) DM 55.25

Festgestellt durch: _____ Übernommen in Lohnliste: _____

Geprüft: _____ Gesehen: _____

Quittung

Arbeitgeberzuschuß vom 8.6.58 bis 20.6.58 = für 13 Tage
 von zusammen DM 55.25
 erhalten.

Kammerer, den 25.6. 1958
Y. Zimmermann
 (Unterschrift)